

GASTSPIELVERTRAG

Zwischen _____
(nachstehend "Veranstalter" genannt)

und der **CRAMP Coverband** (nachstehend die "Band" genannt)
wird der folgende Gastspielvertrag geschlossen.

(Unzutreffende Punkte sind zu streichen – gewählte Optionen anzukreuzen.)

I. Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Band für folgendes Gastspiel:

Veranstaltungsname: _____

Veranstaltungsort: _____

Datum / Zeit: _____

Aufbau/Soundcheck: _____

Auftrittszeit(en): _____

Auftrittsdauer: _____

II. Gage und Kosten

1. Vereinbarte Gage
 - a. Der Veranstalter zahlt der Band für die oben genannte Veranstaltung eine pauschale Gage.
Die Gage beträgt: _____ EUR.
 - b. Die Gage wird der Band nach dem Gastspiel in bar gezahlt. Bei der Gage wird gemäß § 19 UStG keine Umsatzsteuer angesetzt.
2. Sämtliche behördliche Auflagen, Bewilligungen, Gebühren (z.B. GEMA-Abgaben) gehen zu Lasten des Veranstalters.
3. Entfällt das Gastspiel aufgrund von Vertragsbruch oder durch Verschulden einer der beiden Parteien, so zahlt diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% der vereinbarten Gage. Unabwendbare Ereignisse (z.B. Krankheit, Witterung u. ä.) lösen jedoch keine Zahlungsverpflichtung aus.
4. Bei vorzeitiger Beendigung des Gastspiels durch den Veranstalter ist die Gage in voller Höhe fällig.

III. Pflichten und Rechte des Veranstalters

1. Auftrittsort / Bühne

Der Veranstalter stellt der Band an jedem der genannten Veranstaltungstage eine geeignete und gegen Witterungseinflüsse geschützte Bühne zur Verfügung und sorgt für eine geeignete Stromversorgung gemäß Bühnenanweisung.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass während der gesamten Veranstaltung eine Ansprechperson für technische und organisatorische Angelegenheiten verfügbar ist.

Erreichbarkeit: Tel. _____

2. Licht- und Beschallungsanlage (Bitte entsprechende Optionen ankreuzen)

- Der Veranstalter sorgt in Eigenverantwortung für eine ausreichend dimensionierte Licht- und Beschallungsanlage.
 - Das Bedienpersonal stellt der Veranstalter.
 - Das Bedienpersonal stellt die Band
- Die Band sorgt in Eigenverantwortung für die Licht- und Beschallungsanlage und stellt das Bedienpersonal.
- Sonstige Vereinbarung: (Bitte ggf. auf einem gesonderten Blatt beschreiben)

Eine Begehung der Lokalität und Angabe der Anzahl der zu beschallenden Personen ist der Band mindestens vier Wochen vor Gastspiel mitzuteilen und zu ermöglichen.

3. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und des Soundchecks keine professionellen Ton-, Film-, Foto- oder Videoaufnahmen ohne Einverständnis der Band gemacht werden.
4. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band, deren Musiker und Hilfskräfte, sowie für die durch die Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der Band am Veranstaltungsort.
5. Der Veranstalter stellt allen Bandmitgliedern und zwei Crew-Mitgliedern Getränke und Speisen in einem angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung.
6. Der Veranstalter stellt den Bandmitgliedern eine abschliessbare und heizbare Garderobe zur Verfügung. Zusätzlich stellt der Veranstalter der Band abgesicherte Parkplätze für vier PKW zur Verfügung.
7. Der unterzeichnende Veranstalter haftet persönlich für die Einhaltung des Vertrages und bestätigt gleichfalls mit seiner Unterschrift, dass er für die Veranstaltung ausreichend pflichtversichert ist.
8. Der Veranstalter sichert zu, die für die Veranstaltung notwendigen Bewilligungen einzuholen und entsprechende Gebühren, Auflagen und Abgaben selbstschuldnerisch zu tragen.

IV. Pflichten und Rechte der Band

1. Die Band sichert die Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
2. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei.
3. Die Band ist berechtigt, eine Gästeliste zu erstellen. Dies wird vor dem Einlass dem Veranstalter übergeben und umfasst **zwei Gratiseintritte pro Bandmitglied**.
4. Die Band stellt dem Veranstalter für Werbung geeignetes Werbematerial kostenlos zur Verfügung (z.B. Bild- und Tonmaterial, Visitenkarten)
5. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.
6. Die Band händigt dem Veranstalter für die GEMA-Meldung eine Liste der gespielten Musikstücke aus.

V. Sonstige Vereinbarungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit bzgl. aller in diesem Vertrag geregelten Vereinbarungen. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Höhe der vereinbarten Gage, sonstige Kosten, die an der Veranstaltung teilnehmenden Gäste usw.
2. _____

VI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gastspielvertrages nichtig oder aus Rechtsgründen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden eine nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten Zweck erfüllt.

VII. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Geilenkirchen. Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages.

Mit Ihrer Unterschrift erklären die Vertragsparteien die Wirksamkeit Ihrer Willenserklärungen.

Der Veranstalter:

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Die Band:

Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten